



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
51	StR'in Daniela Schneckenburger	
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dr. Annette Frenzke-Kulbach	22519	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	23.06.2021	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	31.08.2021	Kenntnisnahme
Schulausschuss	01.09.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Information zu Änderungen im Verfahren Schulbegleitung

Beschlussvorschlag

Die Informationen zu den Änderungen Verfahren Schulbegleitung werden zur Kenntnis genommen.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Klimarelevanz

Keine

Daniela Schneckenburger
Stadträtin

Birgit Zoerner
Stadträtin

Begründung

Die umfangreichen, rechtlichen Änderungen durch die Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 führen zu Anpassungen der bestehenden Abläufe im Verfahren „Schulbegleitung“.

Die Verzahnung der Teilhabeleistungen nach dem neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit den Leistungen nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen. Unabhängig von ihrer konkreten Lebensphase, soll Kindern

und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Die Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden qualitativ weiter entwickelt, um gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Es gilt, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sicherstellt.

Bedingt durch diese rechtlichen Änderungen haben der Fachbereich 40 (Schule), der Fachbereich 50 (Sozialamt) und der Fachbereich 51 (Jugendamt) gemeinsam mit dem Projekt „neue Wege – neue Regeln“ einen Übergangszeitraum für das Schuljahr 2020/21 gestaltet. Dieser endet am 31.07.2021.

Für das Schuljahr 2021 / 22 gelten folgende Verfahren:

- **Verfahren im Fachbereich 50 / Sozialamt**

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Rechtsgrundlage findet sich im §112 in Verbindung mit § 75 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Das Sozialamt ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen bis zur Beendigung der Schullaufbahn, max. bis Sekundarstufe II, zuständig.

Gemäß § 108 Abs. 1 SGB IX werden die Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag erbracht. Anfang März 2021 haben die Eltern der Schüler*innen, die bereits im Schuljahr 2020/21 in der Schule durch eine Integrationskraft begleitet wurden, sowohl eine schriftliche Information zum Antragsverfahren, als auch den Antragsvordruck erhalten. Seit dem 12.04.2021 besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Schulbegleitung beim Sozialamt zu stellen.

Im März wurden auch die Schulen per E-Mail über das neue Verfahren informiert. Schüler*innen, die zuvor keine Schulbegleitung hatten, können den Antragsvordruck entweder durch die Schule oder direkt durch das Sozialamt erhalten.

Zuständig im Sozialamt ist das Team

Eingliederungshilfe und Rehabilitation

Entenpoth 34

44263 Dortmund

eingliederungshilfe@stadtdo.de

im Fachdienst Hilfen für kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen.

Die Schulen übersenden den Schülerbogen und den Reflexionsbogen (alternativ: Schulbericht) in Absprache mit den Sorgeberechtigten oder nach Information durch das Sozialamt. Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordruck reichen die Eltern beim Sozialamt ein. Alternativ ist eine Übersendung aller relevanten Unterlagen durch die Schule möglich.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag auf Schulbegleitung zeitnah geprüft und bei Bedarf das Gesamtplanverfahren gemäß §§ 117ff SGB IX eingeleitet. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erhalten die Sorgeberechtigten einen Bewilligungsbescheid und können aus dem Kreise der Leistungsanbieter, mit denen die Stadt Dortmund eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat, einen Anbieter auswählen. Eventuell macht das Sozialamt aber auch einen Vorschlag zur gemeinsamen Inanspruchnahme einer Schulbegleitung durch mehrere Schüler*innen (so genannte Poollösung). Das kommt immer dann in Betracht, wenn es im Einzelfall praktisch umsetzbar und für die Beteiligten zumutbar ist.

Die Abrechnung des Leistungsanbieters erfolgt direkt mit dem Sozialamt. Von den Sorgeberechtigten wird kein Kostenbeitrag gefordert. Die Schulen werden durch das Sozialamt über die eingesetzten Schulbegleitungen informiert.

- **Verfahren im Fachbereich 51 / Jugendamt**

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten.

Bearbeitungen von Anträgen für Kinder, die noch keine Hilfe bekommen haben / Neufälle

Für alle Kinder, die bisher keine Schulbegleitung hatten, gilt das Verfahren gem. des Fachkonzeptes für den Bereich § 35a, SGB VIII.

Die Sorgeberechtigten wenden sich im ersten Schritt an die zuständige Erziehungsberatungsstelle zur Klärung im Beratungs- und Diagnostikprozess, welche individuelle Hilfe benötigt wird.

Die Beratungsstellen unterstützen die Familie ganzheitlich und leiten die Ergebnisse bei aus ihrer Sicht festgestelltem Bedarf an die Fachstelle § 35a weiter.

Hier können Hilfen gem. § 35a SGB VIII beantragt werden.

Die Fachstelle § 35a prüft und entscheidet auf Basis der Empfehlung der Beratungsstelle, Informationen von Schulen, Ärzten usw. unter Berücksichtigung des BTHG, ob eine Schulbegleitung oder eine andere Hilfe gem. § 35a SGB VIII erforderlich ist.

Gemeinsam mit der Familie erfolgt in der Fachstelle § 35a die Auswahl des geeigneten Leistungserbringers mit Festlegung der Hilfeplanziele unter Einbeziehung der Schule und des Leistungserbringers. Eltern/Antragsteller*innen haben ein Wunsch- und Wahlrecht.

Bearbeitung von Anträgen für Kinder, die bereits im Schuljahr 2020/21 eine Schulbegleitung hatten / Bestandsfälle

Dazu wurden mehr als 750 Sorgeberechtigte der in der Datenbank erfassten Bestandsfälle schriftlich über die Veränderungen informiert und haben nach telefonischer Rückmeldung oder Anfrage per Mail alle antragsrelevanten Unterlagen zugesandt bekommen.

Liegt erkennbar ein Bedarf nach § 35a SGB VIII vor, erfolgt die Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung anhand des Verfahrens in der Fachstelle § 35a SGB VIII. Ist eine umgehende Bearbeitung in der Fachstelle § 35 a nicht möglich, kann bis zur endgültigen Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung befristet eine Übergangsleistung nach § 16 SGB VIII gewährt werden.

Das Fachteam Schulbegleitung prüft und entscheidet auf Basis der Informationen von Schulen, Ärzten usw., ob eine Schulbegleitung erforderlich ist. Gemeinsam mit der Familie erfolgt die Auswahl des geeigneten Leistungserbringers.

Bei Feststellung eines anderweitigen Hilfebedarfs wird dieser mit den Sorgeberechtigten abgestimmt und die notwendige Hilfe eingeleitet.

• **Fachbereich 40: Ausschreibungsverfahren „Starke Bildung in Dortmund“**

Durch die Reorganisation des Verfahrens SchuBiDo ergeben sich veränderte Zuständigkeiten und „Säulen“. Neben den individuellen Hilfen für Schüler*innen, für die das Jugendamt oder das Sozialamt zuständig ist, ist es künftig für Schulen und Träger möglich über eine „Dritte Säule“ strukturfördernde Maßnahmen und Projekte zu beantragen. Dafür hat die Stadt Dortmund das Förderprogramm „Starke Bildung in Dortmund“ entwickelt.

Das Förderprogramm „Starke Bildung in Dortmund“ ist dabei ein Baustein der Strategie Schuljugendarbeit 2.0 und baut auf der Tradition vernetzter Zusammenarbeit zwischen der Stadt Dortmund, dem Land NRW, den Schulen und den Trägern in der Bildungslandschaft auf. Der Schuljugendarbeit 2.0 liegt ein ganzheitliches Bildungsverständnis zu Grunde. Im Rahmen der Schuljugendarbeit 2.0 sollen die Persönlichkeitsentwicklung und der Bildungsverlauf von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden durch

- (Weiter-)Entwicklung von sozialraumorientierten, ganzheitlichen Bildungsprozessen,
- Unterstützung von Kindern und Jugendliche im System Schule,
- Ermöglichung niedrigschwelliger Teilhabe und Schaffung von Zugängen zum vielfältigen Unterstützungsangebot im Stadtgebiet,
- Stärkung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften.

Ein Kern des Förderprogramms „Starke Bildung in Dortmund“ ist die vernetzte und multiprofessionelle Zusammenarbeit für Kinder und Jugendliche an und rund um Schule als Ankerinstitution. Es wird möglich sein, schulstandortspezifische Konzepte, sozialräumlich angelegte Konzepte sowie sozialraumübergreifende Konzepte zu entwickeln und zu beantragen.

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die system- und strukturbezogen

- Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten unterstützen und ihre Selbststeuerungsfähigkeit stärken,
- Kinder und Jugendliche in ihren Selbstkompetenzen (z.B. Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein) fördern,
- Kinder und Jugendliche in ihren Sozialkompetenzen stärken,
- der Gewaltprävention von Kindern und Jugendlichen dienen,
- Kinder und Jugendliche in ihrer Resilienz stärken,
- Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützen,
- der Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen dienen.

Anträge im Rahmen des Programms „Starke Bildung in Dortmund“ können durch Schulen aller Schulformen im Kooperationsverbund mit Trägern und Akteur*innen in der Bildungslandschaft gestellt werden.